Aufhebungsverfahren

Am _____ hat der Rat der Stadt Grevenbroich gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Aufhebung dieses Plans beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Grevenbroich,_____
Der Bürgermeister

_____

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum aufzuhebenden Bebauungsplan erfolge gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolge am _____.

Grevenbroich, _____
Der Bürgermeister

_____

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB am _____ die Auslegung dieses aufzuhebenden Bebauungsplans beschlossen.

Grevenbroich,_____
Der Bürgermeister Ratsherr

_____ _____

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ hat dieser aufzuhebende Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich,_____
Der Bürgermeister

_____

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 und § 41 GO NRW am _____ beschlossen.

Grevenbroich,_____
Der Bürgermeister Ratsherr

_____ _____

Die Aufhebung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grevenbroich, _____
Der Bürgermeister

_____

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB):
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV):
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungs G und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW):
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Berufsqualifikationsfeststellungs G NRW und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Aufhebung

unmaßstäblich

Gem. Wevelinghoven
Flur 19

Gem. Grevenbroich
Flur 3

Gem. Grevenbroich
Flur 8

Gem. Grevenbroich
Flur 9

Gem. Wevelinghoven
Flur 13

GI
GRZ 0,8
BMZ 10,0

WR I
GRZ 0,4
GFZ 0,5

WA II o
GRZ 0,4
GFZ 0,8

Erft

Grevenbroicher Straße

Grenzstraße

Nordstraße

Hochstraße

K10

Erftstrasse

Gr. Heyerbusch

LEGENDE :

- VI — Gehölze ab 2,50 m Höhe (siehe Pflanzschemata I / II / V / VI / VII / VIII)
- III — Gehölze bis 2,50 m Höhe (siehe Pflanzschemata III / IV)
- Wildwiese
- Hochstamm (U 20/25)
- Hochstamm (U 18/20)
- Rotdorn
- Hainbuchenhecke
- Heister 275/300
- Bestand

GRÜNORDNUNGSPLAN W 32
AM GATHAUSBUSCH

Gemarkung : Grevenbroich / Wevelinghoven
Flur : 3 und 8 / 19

Maßstab : 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NW S.475, SGV.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1991 (GV NW S. 332)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S.419, SGV.232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1991 (GV NW S. 332)

PLANGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt,daß die Darstellung mit den amtlichen Karten- und Katasterunterlagen übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.

Grevenbroich, den

Öffentlich bestellter Verm.-Ing.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr.1 BauGB)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MD Dorfgebiet
- MC Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet, die Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr.1 BauGB)

- GRZ 0,4 z.B. Grundflächenzahl
- GFZ 1,2 z.B. Geschoßflächenzahl
- BMZ 2,4 z.B. Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse (§ 17(1)u. und § 18 BauNVO)
- a/ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- o nur Reihenhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- a nur Einzel-, u. Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Bauweise
- Höhe baulicher Anlagen
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- SH Schulterhöhe

HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 9(1) Nr.13 BauGB)

- unterirdisch
- oberirdisch
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9(1) Nr.5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Caritativen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Parkgaragen
- Tiefgarage
- Sammelgarage
- Sportplatz
- Freibad
- Spielplatz
- Kinderspielplatz
- Tennisplatz
- Reitanlagen
- Bauliche Anlagen
- Schutzbauwerke
- Sonstige Einrichtungen/Anlagen
- Hallenbad
- Verkehrsgrünfläche
- Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9(1) Nr.12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Wasserwerk
- Klärwerk
- Kläranl.
- Kompostierung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABTRAGUNGEN SOWIE FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9(1) Nr.17 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahmen
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- KIESGRUBEN UND FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN (§ 9(1) Nr.17 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen
- Abgrabungen
- Wasserflächen
- Nachrichtliche Übernahmen
- Begrenzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen
- Begrenzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden

FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9(1) Nr.18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

FLÄCHEN FÜR DIE STADT- UND LANDSCHAFTSBILDPFLEGE (§ 9(1) Nr.20 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahmen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDESVERTEIDIGUNG (§ 9(1) Nr.23 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahmen
- Flächen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Anpflanzen (z.B.)
- Bäume
- Sträucher
- Erhaltung (z.B.)
- Bäume
- Sträucher
- Begrenzung von Schutzbauwerken
- Begrenzung von Flächen für Anpflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Begrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
- Begrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen mit Bepflanzung
- Begrenzung der Flächen, die einer Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Begrenzung der Flächen, die einer Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern, soweit Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden
- Grenze des Ausgleichs
- Begrenzung der für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzten Flächen
- Begrenzung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet sind
- Begrenzung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger belastet sind
- Begrenzung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet sind
- Begrenzung der Flächen, die mit einem Leitungsrecht belastet sind
- Grenze des Ausbaubereiches
- Begrenzung der für Nutzungsbeschränkungen oder für bestimmte Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Flächen
- Begrenzung der Flächen, deren Bebauung besonderen, baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Lärm, Erschütterungen) bedarf
- Begrenzung der Flächen, deren Bebauung nur in einer bestimmten Bauweise (offen, geschlossen) zulässig ist
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhe baulicher Anlagen
- Höhenlage der Fahrbahnachsen

Aufschüttung Abgrabung Stützmauer

BESTIMMUNGEN FESTGESETZT NACH LANDESBAUORDNUNG NRW

- Dachneigung
- Dachform
- Fassadenmaterial
- Fassadenfarbe
- Einfriedungen
- Sonstige Festsetzungen

ZEICHENERKLÄRUNG DES KATASTERAMTES

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- Öffentliche Verwaltung
- Gebäudeeinzelheit
- Kirche mit Stellungsangabe
- Gebäudeangabe
- Gebäudeangabe
- Flurgrenze
- Flurgrenze
- Öffentliche Grenze
- Grenzpunkt
- Vermessungspunkt
- Trigonometrischer Punkt
- Polygonpunkt Messpunkt
- Topographische Geländekante
- Topographisches Objekt
- Böschung
- Mauer
- Hecke
- Zaun
- Flurstücksnummer

ÜBERARBEITUNG Grün. / Wev.
FLUR 3 und 8 / 19
MAßSTAB 1:1000
AUSFERTIGUNG

Der Rat der Stadt hat am gem. § 2(1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevenbroich, den

Bürgermeister Kämmerer

Die Bürgeranhörung gemäß § 3(1) des BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Grevenbroich, den

Stadtbaurat

Der Rat hat am die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.

Grevenbroich, den

Bürgermeister Schriftführer

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, den

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit Beschluß vom gebilligt.

Grevenbroich, den

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan nach § 10 BauGB in Verbindung mit des §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, den

Bürgermeister Kämmerer

Der Satzungsbeschluß dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB mit Verfügung vom Nr. der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Grevenbroich, den

Stadtbaurat

Diese Verletzungen hat der gem. § 10(3) BauGB ortsüblich Bekanntmachung wurden nicht geltend gemacht.

Grevenbroich, den

Bürgermeister

Diese Verletzungen hat der gem. § 10(3) BauGB ortsüblich Bekanntmachung wurden geltend gemacht.

Grevenbroich, den

Bürgermeister

Die Genehmigung des Kreises Neuss gemäß § 10 BauGB ist erteilt.

Grevenbroich, den

Stadtbaurat

Für den Entwurf

Stadtbaurat

Hinweis:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde sind gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn, Colmantstraße 14-16, anzuzeigen. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

STADT GREVENBROICH
PLANUNG ENTWICKLUNG DATEN
W 32
Am Gasthausbusch